

## **Prüfungsrichtlinie**

**für die Jahresabschlussprüfung von kirchlichen Einrichtungen und Zuwendungsempfängern, die Kirchensteuer, Spenden- oder öffentliche Mittel verwalten und verwenden und für Wirtschaftsbetriebe, an denen die Kirche mehrheitlich beteiligt ist.**

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. Juni 2009 (Prüfungsrichtlinie 2009)

### **1. Geltungsbereich und Anwendung der Richtlinie**

<sup>1</sup>Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat am 22. Juni 2009 die nachstehende Prüfungsrichtlinie mit einem Fragenkatalog für die Prüfer verabschiedet. <sup>2</sup>Nach dieser Richtlinie sollen ab 01. Januar 2010 im überdiözesanen Bereich alle bischöflichen Werke, der Verband der Diözesen Deutschlands KöR und grundsätzlich alle kirchlichen Zuwendungsempfänger, soweit die jährlichen kirchlichen Zuwendungen den Betrag von 500.000 € übersteigen, verfahren. <sup>3</sup>Für die Dienststellen und Einrichtungen der Diözesen, für die diözesane Regelungen gelten, empfiehlt die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands, diese Richtlinie in Kraft zu setzen. <sup>4</sup>Diese Empfehlung richtet sich ebenfalls an den Deutschen Caritasverband und die Einrichtungen des DCV und der diözesanen Caritasverbände.

#### **1.1 Subjekt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Prüfungspflicht bezieht sich auf kirchliche Werke, den Verband der Diözesen Deutschlands KöR, Zuwendungsempfänger sowie Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes, der caritativen Fachverbände und der Diözesancaritasverbände, die – unbeschadet ihrer Rechtsform - der bischöflichen Aufsicht unterliegen. <sup>2</sup>Des Weiteren bezieht sie sich auf die der bischöflichen Aufsicht unterliegenden Ordensgemeinschaften und die in kirchlicher Trägerschaft befindlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die rechtlich und/oder organisatorisch in die durch bischöfliches Recht verwaltete Kirche eingebunden oder mit ihr verbunden sind und insoweit dieses kirchliche Vermögen, kirchliche Haushaltsmittel und/oder öffentliche Mittel und Spenden, Schenkungen, Zuschüsse, Zuweisungen und sonstige Drittmittel für die Einrichtungen und deren Einrichtungszweck einsetzen.

<sup>3</sup>Einrichtungen, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:

1. Bilanzsumme über 4,84 Mio €
2. Umsatz über 9,68 Mio €
3. 50 oder mehr Arbeitnehmer,

sind verpflichtet, mit ihnen nicht in Verbindung stehende (externe) Stellen mit der Prüfung zu beauftragen und erweiterte Prüfungsaufträge gem. Nr. 1.3 zu erteilen.

a) <sup>4</sup>Einrichtungen im vorstehenden Sinne sind im überdiözesanen Bereich

- Bischöfliche Werke, der Verband der Diözesen Deutschlands KöR, Arbeitsstellen der Deutschen Bischofskonferenz, die nicht in der Rechtsform des Verbandes der Diözesen Deutschlands abgebildet sind sowie der Deutsche Caritasverband,
- Zuwendungsempfänger des Verbandes der Diözesen Deutschlands KöR und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (Zweckbetriebe und gewerbliche Betriebe), an denen der VDD mehrheitlich beteiligt ist,

- Einrichtungen, deren Mehrheit der Anteile entweder einer Einrichtung in kirchlicher Trägerschaft gehört oder mindestens der vierte Teil – soweit ihr zusammen mit anderen kirchlichen Einrichtungen die Mehrheit der Anteile zusteht.

b) <sup>5</sup>Einrichtungen im vorstehenden Sinne sind im diözesanen Bereich (sofern diese Prüfungsrichtlinien für den diözesanen Bereich in Kraft gesetzt werden)

- der jeweilige Diözesancaritasverband und seine Gliederungen, die caritativen Fachverbände und Vereinigungen,
- die sonstigen kirchlichen/caritativen Rechtsträger, unbeschadet deren Rechtsform,
- bischöflicher Aufsicht unterliegende Ordensgemeinschaften und deren Einrichtungen,
- wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (Zweckbetriebe und gewerbliche Betriebe) in kirchlicher Trägerschaft, an denen die Diözese, der Diözesancaritasverband und sonstige kirchliche Einrichtungen mehrheitlich beteiligt sind.
- Einrichtungen, deren Mehrheit der Anteile entweder einer Einrichtung in kirchlicher Trägerschaft gehört oder mindestens der vierte Teil – soweit ihr zusammen mit anderen kirchlichen Einrichtungen die Mehrheit der Anteile zusteht.

<sup>6</sup>Für Zuwendungsempfänger gilt Satz 3 nur, wenn kirchliche Zuschüsse jährlich 500.000 € und das Volumen des Haushalts-/Wirtschaftsplanes 5 Mio. € übersteigen.

## **1.2 Prüfungszeitraum und –zeitpunkt**

<sup>1</sup>Die Einrichtungen nach 1.1 haben grundsätzlich bis zum Ende des dritten Monats des folgenden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Wirtschaftsjahr zu erstellen und unmittelbar danach ihre Rechnungslegung durch geeignete Prüfer (Abschlussprüfer) prüfen zu lassen. <sup>2</sup>Der Bericht über die (erweiterte) Jahresabschlussprüfung ist zusammen mit der geprüften Rechnungslegung bis spätestens zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres sowohl dem für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständigen Organ als auch derjenigen Instanz vorzulegen, die der Einrichtung ordentliche kirchliche Haushaltsmittel zuweist oder der die Aufsichtspflicht obliegt.

## **1.3 Prüfungsauftrag**

<sup>1</sup>Die Jahresabschlussprüfung ist entsprechend §§ 317 ff. HGB durchzuführen wobei der Gegenstand der Prüfung sich gegebenenfalls nach der jeweiligen Haushaltsordnung richtet. <sup>2</sup>Die Jahresabschlussprüfung ist um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie um die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu ergänzen. <sup>3</sup>Im Rahmen der Beauftragung ist die Beachtung dieser Prüfungsrichtlinie zu vereinbaren. <sup>4</sup>Als Prüfer können grundsätzlich nur Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaften und bischöfliche Prüfer bestellt werden.

## **2. Prüfungsgegenstände einer umfassenden Prüfung**

<sup>1</sup>Gegenstand der Prüfung kann die Jahresrechnung nach kameralistischen Grundsätzen sein oder ein nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellter Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie ggf. ergänzt um einen Lagebericht.

<sup>2</sup>Demgegenüber erstreckt sich die erweiterte Prüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

### **3. Besondere Berichtspflichten des Jahresabschlussprüfers bei erweitertem Prüfungsauftrag**

#### **3.1 Beantwortung des Fragenkatalogs**

<sup>1</sup>Die Einzelbeantwortung der unter Ziffer 4 aufgeführten Fragen sollte in einer Anlage zum Prüfungsbericht erfolgen. <sup>2</sup>Die einzelnen Fragen und Unterfragen des Katalogs sind – sofern nicht ein gesamter Fragenkreis einschlägig ist – vor der Beantwortung zu wiederholen.

<sup>3</sup>Es ist auch zulässig, über die Feststellungen nach § 53 HGrG in einem Teilbericht des Prüfungsberichts zu berichten, der als solcher gekennzeichnet werden muss und auf den im Prüfungsbericht im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung der wesentlichen Ergebnisse zu verweisen ist.

#### **3.2 Zusammenfassende Darstellung der Prüfungsfeststellungen**

<sup>1</sup>Im Interesse der Information der Adressaten der Berichterstattung über die erweiterte Prüfung ist über das Ergebnis der erweiterten Prüfung zusammengefasst in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichtes zu berichten. <sup>2</sup>Dabei ist darauf einzugehen, ob und wieweit Vorjahresbeanstandungen und -empfehlungen Rechnung getragen wurde.

#### **3.3 Berichtspflicht vor der Feststellung des Jahresergebnisses**

<sup>1</sup>Bei erweitertem Prüfungsauftrag berichtet der Jahresabschlussprüfer in der Sitzung des Organs, von dem das Jahresergebnis festgestellt werden soll, vor dem Feststellungsbeschluss über die Prüfung des Jahresabschlusses und die daraus resultierenden Feststellungen und Empfehlungen.

#### **3.4 Weiterführende Hinweise**

<sup>1</sup>Falls dem Prüfer die Beurteilung der Angemessenheit eines Sachverhaltes nicht möglich ist, hat er dies im Prüfungsbericht unter kurzer Darstellung des Sachverhalts anzuführen. <sup>2</sup>Wenn er dabei eine vertiefende Behandlung für notwendig erachtet, die den Rahmen eines Jahresabschlusses übersteigt, hat er hierauf hinzuweisen.

### **4. Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung**

#### **4.1 Anwendung des Fragenkatalogs**

(1) <sup>1</sup>Der Fragenkatalog gibt Hinweise für die erweiterte Prüfung und Berichterstattung über diese Prüfung. Aufgrund der generellen Ausrichtung des Fragenkatalogs können Besonderheiten von Einrichtungen bestimmter Rechtsformen, Größe oder Betätigungsfeldern nicht im Einzelnen berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Deshalb kann der Katalog einerseits keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben; andererseits werden im Einzelfall auch nicht alle Fragen stets in gleicher Weise Bedeutung haben. <sup>3</sup>So kann es notwendig werden, über die Beantwortung der Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen.

(2) <sup>1</sup>Im Falle einer normalen Geschäftslage wird es nicht immer erforderlich sein, bei jeder Abschlussprüfung alle Fragen des Katalogs in gleicher Intensität zu beantworten. <sup>2</sup>Der Abschlussprüfer kann Prüfungsschwerpunkte im Sinne einer jährlich wechselnden, besonders intensiven Prüfung einzelner Teilbereiche und einer weniger intensiven Prüfung anderer Teilbereiche bilden. <sup>3</sup>Innerhalb eines angemessenen Zeitraumes sollte er jedoch allen relevanten Fragen einmal intensiv nachgegangen sein; maßgeblich dabei sind immer die jeweilige Situa-

tion der Einrichtung sowie die Zielsetzung der erweiterten Prüfung, den beteiligten Trägern der Einrichtung ein zusätzliches Informations- und Kontrollinstrument zur Verfügung zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Falls Fragen des Katalogs für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig sind, ist dies bei der Beantwortung des Fragenkatalogs anzugeben und zu begründen. <sup>2</sup>Eine solche Begründung kann sich auch insgesamt auf alle Fragen eines Fragenkreises beziehen. <sup>3</sup>Ein bloßer Hinweis darauf, dass auf die Erörterung einer Frage verzichtet wird, ist nicht ausreichend. <sup>4</sup>Ebenfalls ist unzulässig, der erweiterten Prüfung nur einen Teil des Fragenkatalogs zugrunde zu legen.

(4) <sup>1</sup>Die Fragen sind klar und problemorientiert zu beantworten. <sup>2</sup>Die Beantwortung soll die Adressaten des Prüfungsberichts bei der Überwachung der Einrichtung unterstützen. <sup>3</sup>Ein „Ja“ oder „Nein“ als Antwort ist nur dann ausreichend, wenn dies keine Folgefragen hervorruft.

(5) <sup>1</sup>Der Fragenkatalog enthält auch Fragen, die sich auf die Prüfung eines Risikofrüherkennungssystems beziehen. <sup>2</sup>In welchem Umfang die Einrichtung im Rahmen ihrer allgemeinen Organisationspflicht ein System zur Risikofrüherkennung einzurichten hat, hängt von ihrer Eigenart und Größe sowie der Komplexität ihrer Struktur ab. <sup>3</sup>Zu beachten ist die Ausstrahlungswirkung des § 91 (2) AktG.

(6) <sup>1</sup>Die Erweiterung der Abschlussprüfung erfordert eigenständige Prüfungshandlungen, sofern die Beantwortung der jeweiligen Frage nicht unmittelbar aus der Jahresabschlussprüfung ableitbar ist. <sup>2</sup>Die erweiterte Prüfung erfordert keine lückenlose Prüfung, sondern kann auch in Form von Stichproben durchgeführt werden. <sup>3</sup>Der Prüfer hat Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen im Rahmen der Eigenverantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. <sup>4</sup>Sollten sich Anhaltspunkte für Feststellungen ergeben, ist über diese bei der Beantwortung der entsprechenden Fragen des Fragenkataloges zu berichten. <sup>5</sup>Gegebenenfalls sind Empfehlungen zur Verbesserungen im Fragenkatalog auszuführen.

## 4.2. Fragenkatalog

### 4.2.1 *Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Angabe der Organbezüge*

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen der Einrichtung?
- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt? Hat der Abschlussprüfer an der Bilanzsitzung des Überwachungsorgans teilgenommen?
- c) In welchen Aufsichts-/Verwaltungs-räten bzw. vergleichbaren Kontrollgremien kirchlicher Einrichtungen sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung aktiv?
- d) Erfolgt im Jahresabschluss die individualisierte Angabe der Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung? Falls nein, wie wird dies begründet?

#### 4.2.2 *Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen*

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen der Einrichtungen entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Ist sichergestellt, dass wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind. Erfolgt in den vorgenannten Fällen eine regelmäßige Überprüfung?
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den unter a) aufgeführten Grundsätzen verfahren wird?
- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?  
Haben sich Anhaltspunkte für Korruption ergeben?
- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Projekt-/Auftragsvergabe und Projekt-/Auftragsabwicklung, Spendenverwendung und –verwaltung, Personalwesen, Kreditaufnahme und –gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?
- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV) und wird diese regelmäßig aktualisiert? Werden langfristige Verträge regelmäßig auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft? Liegen schriftliche Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes/der Geschäftsführung vor?

#### 4.2.3 *Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling*

- a) Welche Planungsrechnungen (z.B. Wirtschaftsplan, Personalplanung, Investitions- und Finanzplanung, Ergebnisplanung) werden erstellt? Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen der Einrichtung?
- b) Werden in der Investitionsplanung Projekte, die in einem sachlichen Zusammenhang mit anderen Projekten stehen, so aufgeführt, dass dieser Zusammenhang erkennbar wird?
- c) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?
- d) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen der Einrichtung? Wird das Rechnungswesen zeitnah geführt?
- e) Ist sichergestellt, dass die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten beachtet werden?
- f) Entspricht das eingerichtete Controlling den Anforderungen der Einrichtung und umfasst es alle wesentlichen Bereiche der Einrichtung?
- g) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochtereinrichtungen und der Einrichtungen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?
- h) Entspricht die verfahrensübergreifende Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen den Bedürfnissen der Einrichtungen sowie den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln (z.B. über die Vorgehensweise bei der Implemen-

tierung von Software, über die formale Freigabe von Programmen durch den Anwender, die Zugangsberechtigungen, die Befugnis zum Änderungsdienst, die Aktualität der Dokumentation, die Datensicherung und den Datenschutz) und wird entsprechend verfahren?

- i) *entfallen*
- j) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?
- k) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?
- l) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

#### 4.2.4 *Fragenkreis 4: Risikofrüherkennung*

- a) Hat die Leitung der Einrichtung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Umfeld der Einrichtung sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

#### 4.2.5 *Fragenkreis 5: Geldanlagepolitik, Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate*

- a) Bestehen Anlagerichtlinien? Wenn ja, wurden diese eingehalten? Wenn nein, wären diese erforderlich?
- b) Soweit es sich um gemeinnützige Einrichtungen im Sinne der AO handelt: Steht die Anlagepolitik hinsichtlich der zeitnah zu verwendenden Mittel der Einrichtung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.
- c) Werden längerfristige Guthaben der laufenden Konten angemessen verzinslich angelegt?
- d) Hat die Leitung der Einrichtung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
  - Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
  - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
  - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
  - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

- e) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- f) Hat die Leitung der Einrichtung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
  - Erfassung der Geschäfte
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
  - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
  - Kontrolle der Geschäfte?
- g) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- h) Ist die unterjährige Unterrichtung der Leitung der Einrichtung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

#### **4.2.6 Fragenkreis 6: Interne Revision**

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen der Einrichtung entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision in der Einrichtung? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- e) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?
- f) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

#### **4.2.7 Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

- d) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

**4.2.8 Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?
- f) Haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei bezuschussten Investitionen Auflagen der Zuschussgeber nicht beachtet wurden?

**4.2.9 Fragenkreis 9: Regelungen für Auftragsvergabe (Beschaffungen incl. Kreditaufnahmen)**

- a) Wurden Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen erlassen?
- b) Haben sich Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen ergeben?
- c) Soweit eine Richtlinie für die Vergabe von Aufträgen nicht erlassen wurde: Werden für Geschäfte Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

**4.2.10 Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) In welcher Form und in welchem Zeitabstand wird dem Überwachungsorgan Bericht erstattet?
- b) Sind die Berichte geeignet, dem Überwachungsorgan einen umfassenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung und der wichtigsten Bereiche der Einrichtung zu verschaffen?
- c) Waren die Unterlagen, die die Geschäftsführung dem Überwachungsorgan zur Verfügung gestellt hat, grundsätzlich geeignet, um diesem eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Entscheidung zu ermöglichen (z.B. Alternativendarstellungen unter Risikoaspekten)?
- d) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?
- e) Zu welchen Themen hat die Leitung der Einrichtung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet?



- f) Haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war
- g) Gibt es eine D & O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Kondition der D & O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

#### **4.2.11 Fragenkreis 11: Langfristige Verpflichtungen, Haftungsverhältnisse und Bewertungen**

- a) Welche langfristigen Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse bestehen, die nicht im Jahresabschluss enthalten sind (Art und/oder Umfang)?
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

#### **4.2.12 Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?
- b) Sind längerfristig gebundene Vermögenswerte in ausreichendem Umfang langfristig finanziert?
- c) Ist die Liquidität der Einrichtung ausreichend gesichert, z.B. durch ausreichende Kreditlinien oder Abstimmung von Fremdkapitalaufnahme und Kapitalbedarf?
- d) Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?
- e) Sind nach Art, Umfang und/oder Konditionen ungewöhnliche Kredite aufgenommen oder gewährt worden?
- f) In welchem Umfang hat die Einrichtung Finanz-/Fördermittel von Dritten zur Finanzierung laufender Aufwendungen und Investitionen erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

#### **4.2.13 Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?
- b) Ist der Überschussverwendungsvorschlag (Rücklagenbildung, Ausschüttungspolitik) mit der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung vereinbar?

#### **4.2.14 Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis der Einrichtung nach Bereichen zusammen?
- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt? Wurden z. B. in größerem Umfang stille Reserven aufgelöst?
- c) Werden Umlagen erhoben? Wie setzen sich diese inhaltlich und zahlenmäßig zusammen?
- d) Sind Maßnahmen zur Verbesserung der Vermögens- und Finanzlage erforderlich?

**4.2.15 Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?
- c) Bestehen besondere Risiken aus schwebenden Geschäften?

**4.2.16 Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?
- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage der Einrichtung zu verbessern?

**4.2.17 Fragenkreis 17: Versicherungsschutz**

- a) In welcher Höhe haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr Schadenfälle als un- bzw. unterversichert erwiesen?
- b) Wird der Versicherungsschutz regelmäßig auf Aktualität überprüft?

**4.2.18 Fragenkreis 18: Jahresabschluss, Jahresrechnung**

- a) Nach welchen Vorschriften bzw. in Anlehnung an welche Vorschriften wurde der Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung aufgestellt und gegliedert?
- b) Entsprechen Aufbau und Untergliederung den Erfordernissen der Einrichtung?
- c) Sind Bestände/Abschlusspositionen auffallend hoch oder niedrig?
- d) Ist der Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung geeignet, einen transparenten Einblick in die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage zu vermitteln?

\*\*\*